

B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 BBauG

zum Bebauungsplan 07.01.01 - Kreuzung Arnimstraße / Marlistraße / Roeckstraße / Heiligengeistkamp - (Teilaufhebung des Bebauungsplanes 07.01.00 - Kreuzung Arnimstraße / Marlistraße / Roeckstraße / Heiligengeistkamp -)

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Stadtteil St. Gertrud, Gemarkung Lübeck, St. Gertrud, Flure 9; 14; 15.

Er umfaßt folgende Grundstücke: Roeckstraße 42 - 52a, 43 - 47 und 49 - 51a sowie die Flurstücke 84, 14/2, 22/7 tlw., 158/3 und die Straßenflächen der Roeckstraße 78/8 tlw., 73/1, 77/1 und 169/11 tlw..

Anlaß und Inhalt der Planaufhebung

Für den o.g. Geltungsbereich ist eine Erhaltungssatzung gem. § 39 h Bundesbaugesetz erlassen worden, die das Ziel hat, bauliche Anlagen in ihrem Geltungsbereich zu erhalten, soweit diese das Ortsbild prägen bzw. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 07.01.00 - Kreuzung Arnimstraße / Marlistraße / Roeckstraße / Heiligengeistkamp - aus dem Jahre 1972 entsprechen nicht dem o.g. Planungsziel. Eine Aufhebung ist daher erforderlich für den Teil seines Geltungsbereiches, der von der Erhaltungssatzung erfaßt wird.

Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes 07.01.00 - Kreuzung Arnimstraße / Marlistraße / Roeckstraße / Heiligengeistkamp - entfallen die Festsetzungen gem. § 30 Bundesbaugesetz ersatzlos.

Durch Ablauf der 7-Jahresfrist gem. § 44 (3) BBauG am 01.01.1984 sind keine Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Aufhebung zu erwarten.

Lübeck, den 12. Aug. 1985
61 - Stadtplanungsamt
CI/H.



Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt

Vertretung

Im Auftrag

Stimmann

Albrecht